

Geschäftszahlen:
BMF: 2024-0.474.488
BMK:2024-0.473.931

103a/2
Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Evaluierungsbericht der Bundesregierung gemäß § 4 des Bundesgesetzes über das Verbot der geologischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid

Die Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlenstoffdioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, ABl. Nr. L 140 vom 5.6.2009 S. 114, regelt die geologische Speicherung von Kohlenstoffdioxid.

Carbon Dioxide Capture and Storage (CCS) ist ein Verfahren, das aus Prozessen zur Abscheidung von Kohlenstoffdioxid (CO₂), dessen Transport und der Einbringung in geeignete geologische Formationen zur sicheren und dauerhaften Speicherung besteht.

Nach Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2009/31/EG haben die Mitgliedstaaten auch das Recht, keinerlei Speicherung auf Teilen oder auf der Gesamtheit ihres Hoheitsgebietes zuzulassen. Österreich hat vom unionsrechtlich eingeräumten Recht, keinerlei Speicherung auf Teilen oder auf der Gesamtheit seines Hoheitsgebietes zuzulassen, Gebrauch gemacht hat und konsequenterweise wurde das Bundesgesetz über das Verbot der geologischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid, BGBl. I Nr. 144/2011, erlassen. Dieses Gesetz ist am 29. Dezember 2011 in Kraft getreten.

Gemäß § 4 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes hat die Bundesregierung bis 31. Dezember 2018 und danach im Abstand von jeweils fünf Jahren einen Bericht über die Evaluierung des Verbotes der geologischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid (§ 2 leg. cit.) unter besonderer Berücksichtigung der international gewonnenen Erfahrungen dem Nationalrat vorzulegen.

Gemäß diesem gesetzlichen Auftrag legte die Bundesregierung dem Nationalrat diesen (ersten) Evaluierungsbericht bis 31. Dezember 2018 vor.

Die zweite fünfjährige Evaluierungsperiode endete mit Ablauf des Jahres 2023.

Im Vortrag an den Ministerrat Nr. 90/9 vom 6. März 2024 ist festgehalten, dass die Bundesregierung beabsichtigt, dem Nationalrat zu empfehlen, die geologische Speicherung von CO₂ ausschließlich für einen Rest an schwer beziehungsweise nicht vermeidbaren Residualemissionen in „hard-to-abate“-Sektoren unter strengen Sicherheits- und Umweltauflagen zuzulassen. Gemäß den Erkenntnissen der österreichischen Carbon Management Strategie (CMS) erfolgt die Definition der „hard-to-abate“-Sektoren dabei auf Basis der Empfehlungen des wissenschaftlichen Beirats.

Der vorliegende Bericht beschreibt neue Erkenntnisse und internationale Erfahrungen auf dem Gebiet der geologischen Speicherung seit der letzten Evaluierung des Bundesgesetzes über das Verbot der geologischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid im Jahr 2018.

Resümierend hat die Prüfung der technischen Machbarkeit der Speicherung von Kohlenstoffdioxid ergeben, dass von technischer Seite die Voraussetzungen zur Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Durchführung derartiger Projekte in Österreich gegeben sind. Nach Ansicht der Bundesregierung besteht Bedarf, das geltende Verbot aufzuheben und damit die Möglichkeiten zur Durchführung der geologischen Speicherung von CO₂ in Österreich zu schaffen.

Gemäß der Zuordnung der Wirkungsbereiche im BMG hat der Bundesminister für Finanzen (als für die "Angelegenheiten des Bergwesens" zuständiger Bundesminister) im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie den Vorschlag für einen Bericht gemäß § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verbot der geologischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid

erstellt. Über den Beschluss zum vorliegenden Antrag wird auch das Einvernehmen mit dem ebenfalls zuständigen Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft hergestellt.

Wir stellen daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den zweiten „Evaluierungsbericht der Bundesregierung gemäß § 4 des Bundesgesetzes über das Verbot der geologischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid“ zur Kenntnis nehmen und diesen dem Nationalrat vorlegen.

26. Juni 2022

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin